



Merkblatt – Abwasser im ländlichen Raum

Beurteilung Kanalisationspflicht und Sonderregelungen für Landwirtschaftsbetriebe

1 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 10, 11, 12 und 13, Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Artikel 12, Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Wegleitung baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU/BLW 2011)

2 Anschlusspflicht im Bereich öffentlicher Kanalisation

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen **muss** das häusliche Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst nach Art. 11 GSchG die folgenden Gebiete:

- Bauzonen;
- weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10, Abs 1 Bst. b);
- weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Zweckmässigkeit: Kanalanschluss lässt sich einwandfrei mit normalem baulichem Aufwand erstellen.

Zumutbarkeit: Liegenschaftsbesitzer (Wohnhaus) werden zu einem Anschluss an das Schmutzabwasser-Kanalnetz verpflichtet, wenn die Anschlusskosten pro Einwohnerwert (EW)

Fr. 8 400.00 unterschreiten.

Liegen die Anschlusskosten pro EW über **Fr. 8 400.00** wird der Anschluss an die Kanalisation als nicht zumutbar erachtet.

Weitere Informationen sind dem Merkblatt «Zumutbarkeit Kanalisationsanschluss» vom Amt für Gewässer zu entnehmen. (www.sz.ch → Umwelt, Natur, Landschaft → Amt für Gewässer → Abwasserreinigung → Abwasser im ländlichen Raum)

3 Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisation

Insgesamt gelten für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Betriebe bzw. Gebäude grundsätzlich dieselben Vorschriften. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen gilt die Kanal-Anschlusspflicht. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Art 13 Abs. 1 GSchG).

Für **landwirtschaftliche** und **nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften** ergeben sich ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation folgende Möglichkeiten zur Entsorgung des häuslichen Abwassers:

- 1. Priorität: Kanalanschluss nach Neubeurteilung bezgl. Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit;
- 2. Priorität: Reinigung gemäss dem Stand der Technik, z.B. in einer Kleinkläranlage mit anschliessender Gewässereinleitung oder Versickerung des gereinigten Abwassers;
- Ausnahmefall für nicht dauerhaft, sporadisch genutzte Liegenschaften¹:
Speicherung in einer dichten, abflusslosen Grube oder Stapelung in einem Abwassertank mit anschliessender Entsorgung auf eine zentrale ARA².

¹ Randbedingungen wie Infrastruktur, Zugänglichkeit, Erschliessungssituation mit Wasser & Strom sind zu berücksichtigen

² Entsorgungsnachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren

4 Sonderregelung «1» für Landwirtschaftsbetriebe

4.1 Landwirtschaftsbetrieb mit Wohnhaus

Unter bestimmten Voraussetzungen können Landwirtschaftsbetriebe bei der Entsorgung des häuslichen Abwassers von einer Sonderregelung profitieren und von der Kanal-Anschlusspflicht befreit werden. (siehe Abschnitt 6 «Beurteilungsschema»). Insofern die Kriterien gemäss Abschnitt 4.2 erfüllt sind, dürfen Landwirtschaftsbetriebe das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten. Das häusliche Abwasser darf dann via Leitungssystem direkt der bestehenden Güllegrube des Landwirtschaftsbetriebs zugeführt werden.

4.2 Voraussetzung für die landwirtschaftliche Verwertung mit der betriebseigenen Gülle

- Der Betrieb liegt ausserhalb der Bauzone
- Der Anteil der auf dem Betrieb anfallenden (unverdünnten) Gülle³ beträgt mindestens 25% der Gesamtmenge⁴.
- Der Betrieb erfüllt die Vorschriften bezüglich Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen
- Häusliches Abwasser darf nicht unvermischt ausgebracht werden (z.B. wenn die Tiere oder ein Teil des Nutztierbestandes im Sommer auf der Alp sind).
- Die eigene und gepachtete düngbare Nutzfläche des Betriebs muss ausreichen, um die Verwertung der Nährstoffe sicherzustellen. Die mit häuslichem Abwasser vermischte Gülle muss auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden.⁵
- Für einen Betrieb **im Bereich der öffentlichen Kanalisation** gilt **zusätzlich**, dass er über die Gülle eines Viehbestandes von mindestens **8 DGVE**⁶ (Rinder und Schweine)⁷ verfügen muss.

5 Sonderregelung «2» für Landwirtschaftsbetriebe

5.1 Ställe - nur zeitweilig mit Nutztieren - belegt

Das häusliche Abwasser von Landwirtschaftsbetrieben, deren Ställe nur zeitweilig mit Nutztieren belegt sind, darf in der Regel nicht landwirtschaftlich verwertet werden. Solche Wohnbauten sind wie «nichtlandwirtschaftliche Wohnhäuser» zu behandeln.

Das Amt für Landwirtschaft (AfL) kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen, wenn⁸:

- die landwirtschaftliche Liegenschaft sich ausserhalb des Kanalisationsbereiches befindet;
- die während der Belegungszeit anfallenden flüssigen Hofdünger aus der Rindvieh- und Schweinehaltung eine jährliche Mindestmenge von 8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) erreicht;
- sichergestellt ist, dass die gesamte Abwassermenge mit der anfallenden Gülle vermischt wird.

5.2 Wohnbauten - zeitweise und gleichzeitig mit Nutztierhaltung - bewohnt

Für Wohnbauten (z.B. Alphütten, Sömmerungsbetriebe), die zeitweise und gleichzeitig zur Nutztierhaltung bewohnt sind, gelten die Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Schmutzabwassers gemäss Abschnitt 4.2.

³ Gülle ohne Verdünnungs- und Reinigungswasser.

⁴ Gesamtmenge: Summe von Gülle und Verdünnungswasser (Abwasser aus Stall, Laufhof, Silo usw. und Haushalt); 25% Anteil Gülle an der Gesamtmenge entspricht einer Verdünnung von 1:3 (1 Teil Gülle:3 Teile Wasser). Dieses Verdünnungsverhältnis gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende, umweltverträgliche Verwendung der Gülle gemäss Art. 14 Abs. 2 GSchG.

⁵ Art. 12 Abs. 4 Bst. b GSchG

⁶ DGVE= Düngergrossvieheinheiten

⁷ Art. 12 Abs. 3 GSchV; dies entspricht 840 kg N und 120 kg P; die Berechnung soll die Nährstoffausscheidung berücksichtigen (vgl. Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern).

⁸ Die 3 müssen Bedingungen kumulativ erfüllt werden

